

**Entgeltordnung**  
**für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013 wird für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
**Entgelte**

(1) Einzelkarten

a) Erwachsene	4,00 €
b) Rentner	2,50 €
c) Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 6 a	2,00 €
d) Zuschauer/innen	0,50 €
e) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt	

(2) 11-er Karten

a) Erwachsene	40,00 €
b) Rentner	25,00 €
c) ermäßigte gemäß § 1 Abs. 6 a	20,00 €

Die Gültigkeitsdauer der gelösten Mehrfachkarten beträgt maximal 1 Jahr.

(3) Geschlossene Gruppen

a) Entgelte bei Ausschluss anderer Besucher/innen

Bei Nutzung der Halle durch Vereine und Schulen unter Ausschluss anderer Besucher/innen sind

pro Stunde 125,00 €

zu entrichten. Die Aufsicht ist selbst zu stellen.

Wird die reservierte Stunde nicht mindestens zwei Wochen vorher abgesagt, wird der Ausfall ebenfalls mit 125,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

(4) Schwimmunterricht (10 Stunden)  
(incl. Eintrittsgeld)

Erwachsene/Kinder 70,00 €

Jede weitere Stunde, die über die 10 Stunden Schwimmunterricht hinausgeht, kostet 7,00 € incl. Eintrittsgeld.

(5) Schwimmprüfungen

Abnahme von Schwimmprüfungen 7,00 €

(6) Ermäßigung des Entgeltes

a) Ermäßigte sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Zu den für Ermäßigte festgesetzten Entgelten kann die Schwimmhalle auch genutzt werden von

- Schüler/innen,
- Studenten/Studentinnen,
- Auszubildende vom vollendeten 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises, sofern deren Ausbildung nicht im Rahmen einer Umschulung bzw. Berufsförderung erfolgt.
- Schwerbehinderten (ab 50 %) mit amtlichem Ausweis,
- Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Zivildienstleistenden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit, als Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB bzw. ihrer Dienststelle,
- Kurgästen gegen Vorlage ihrer Kurkarte.

b) Angehörige kinderreicher Familien (mindestens 3 Kinder) zahlen je die Hälfte des Entgeltes zu § 1 Abs. 2.

**§ 2**  
**Umsatzsteuer**

In den Entgelten zu § 1 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3**  
**Badezeit**

Die Badezeit ist unbegrenzt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.11.2008 außer Kraft

Bad Schwartau, 10.12.2003

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister

Schuberth  
(Bürgermeister)